

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gotha Friedhofssatzung

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung vom 06.05.2009 aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.09 (GVBl. 2009, Nr. 4 S. 320) sowie durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) vom 08.04.09 (GVBl. 2009, Nr. 5 S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Gotha erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Gotha gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

1. Hauptfriedhof Gotha
2. Friedhof Gotha-Boilstädt
3. Friedhof Gotha-Siebleben
4. Friedhof Gotha-Sundhausen
5. Friedhof Gotha-Uelleben.

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Gotha. Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadtverwaltung Gotha, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen,

- a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gotha waren, oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer bereits vorhandenen Grabstätte auf dem Friedhof hatten, bzw. es durch einen Nutzungsberechtigten verfügt wird, oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden, oder
- d) die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Stadt Gotha waren aber die Bestattungspflichtigen die Bestattung in Gotha beantragen.

Auch Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen können auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes
Er umfasst das gesamte Stadtgebiet Gotha, ausgenommen die Ortsteile unter b) –e).

b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Gotha-Siebleben
Er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteiles Gotha-Siebleben.

c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Gotha-Sundhausen
Er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteiles Gotha-Sundhausen.

d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Gotha-Boilstädt
Er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteiles Gotha-Boilstädt.

e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Gotha-Uelleben
Er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteiles Gotha-Uelleben.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht;
- b) Ehepartner, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind;
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen oder;
- d) auf dem Friedhof des maßgeblichen Bestattungsbezirkes die Bestattungsart nicht möglich ist.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
Dies gilt insbesondere aufgrund von hydrologischen oder sonstigen Bodenverhältnissen.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit der weiteren Bestattung ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere

Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Aschen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten (Ersatzgrabstätten) umgebettet.

(4) Die Schließung oder die Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten dem Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen. Eine schriftliche Mitteilung erfolgt nur, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe der Stadt Gotha sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung insbesondere bei besonderen Anlässen getroffen werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Zu besonderen Anlässen zählen u.a. Exhumierungen und Baumaßnahmen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist, innerhalb des Friedhofes

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung (für die zugelassenen Fahrzeuge gilt die StVO und Schrittgeschwindigkeit);
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten oder für diese zu werben;
3. an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten;
4. in Sichtweite bzw. in akustisch störender Nähe zu einer Bestattung zu arbeiten;
5. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
6. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
8. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
9. Haus- und Sperrmüll auf den Friedhofsgeländen abzulagern;
10. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
11. wildlebende oder streunende Tiere zu füttern;
12. Plakate, Hinweise, Reklameschilder und Anschläge anzubringen, ausgenommen hiervon sind Hinweise und Anschläge der Friedhofsverwaltung;
13. Wasser für private Zwecke, außer zur Grabpflege, den Friedhofsbrunnen zu entnehmen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern u. a. nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung anzumelden.

(4) Wer gegen die Vorschriften der Abs. 1 u. 2 verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung zur Durchsetzung der Vorschriften nicht Folge leistet, kann vom Friedhof verwiesen werden. Im Wiederholungsfall kann ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens des Friedhofes verhängt werden. § 36 dieser Satzung wird hierdurch nicht berührt.

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist der Bestattungsschein sowie weitere erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls mit der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag-Freitag in der Zeit von 08.00-16.00 Uhr.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Bestattung auch am Samstag in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr möglich.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen beerdigt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bestattet. Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein und müssen den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

(4) Urnen, Urnenkapseln und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegen stehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.

§ 10 Bestattungen/Ausheben der Gräber

(1) Bestattungen werden grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Dazu gehört, dass die Särge bzw. Urnen bis zum Grab transportiert und in die geöffneten Erdgrüfte versenkt werden sowie nach auswärts versandt bzw. einer berechtigten Institution zum Transport übergeben werden.

Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zu lassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Transport von Leichen und Aschen zum Grab bzw. bezüglich ihrer Versenkung. Die aufgrund der Ausnahme anfallenden Mehrkosten sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.

(2) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, gegebenenfalls das Grabmal, die Grabeinfassung und die Fundamente rechtzeitig vor einer Bestattung zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabeinfassung oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

Falls die Friedhofsverwaltung für die Durchführung einer Bestattung Grabmale und das vorgenannte Grabzubehör abräumen muss, verbleiben diese auf einem städtischen Lagerplatz, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten. Innerhalb dieser drei Monate hat der Nutzungsberechtigte das vorgenannte Grabzubehör abzuholen bzw. abholen zu lassen. Kosten für die Lagerung hat ebenfalls der Nutzungsberechtigte zu tragen. Für etwaige Schäden oder den Verlust von Grabzubehör übernimmt die Stadt keine Haftung. Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Wiederherstellung.

(6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

Werden noch nicht vergangene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder vergeben werden.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Gotha nicht zulässig. Umbettungen aus Baumgrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. (2) und (3) bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. (1) Satz 2, § 16 Abs. (2) Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. (4), § 16 Abs. (4) vorzulegen. In den Fällen des § 32 Abs. (1) Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 32 Abs. (2) Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Die Kosten sind auch zu tragen, wenn der Umbettungsversuch aus Gründen, die die Friedhofsverwaltung nicht zu verantworten hat, erfolglos geblieben ist.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten/Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Rasengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- g) Urnengemeinschaftsanlagen
- h) Baumgrabstätten
- i) Ehrengabstätten.

Die Friedhofsverwaltung legt fest, auf welchen Grabfeldern bzw. in welchen Friedhofsteilen oben genannte Grabstättenarten eingerichtet werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Neuanlage oder Rekonstruktion von Grüften ist auf allen Friedhöfen nach § 1 dieser Satzung unzulässig. Die Neuanlage oder Rekonstruktion oberirdischer Grabgebäude ist nur auf dem Hauptfriedhof zulässig.

(5) Beerdigungen in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten auf dem Friedhof Boilstädt sind ausgeschlossen.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Die Reihengrabstätte hat folgende Maße:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Länge 1,70 m, Breite 1,10 m;
- b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Länge 2,20 m, Breite 1,30 m.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(2) Das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte kann in der Regel auf schriftlichen Antrag einmalig wiedererworben oder bis zur Höchstlaufzeit der Grabstätte verlängert werden. Die Nutzungszeit bzw. Höchstlaufzeit wird, soweit nicht Gründe des öffentlichen Wohls dem entgegenstehen, von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Verlängerung darf pro Antrag die nach dieser Satzung festgelegte Nutzungszeit nicht überschreiten. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

Ein Anspruch auf Wiedererwerb bzw. Verlängerung besteht nicht.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Pro Stelle darf nur eine Leiche, mit der Möglichkeit der Zubettung von bis zu drei Urnen, bestattet werden. Die erste Bestattung muss grundsätzlich eine Erdbestattung sein. Anstelle einer Leiche ist im Ausnahmefall auch die Bestattung von drei Urnen möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben bzw. verlängert worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert bzw. wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihn das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a)-i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. (7) Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(13) Die einstellige Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge 2,40 m
Breite 1,30 m.

Für jede weitere Grabstelle verbreitert sich die Grabstätte um 1,30 m.
Sofern die vorhandenen Grabstätten berechtigter Weise abweichende Grabstättengrößen haben, so gelten diese.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Rasengrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Baumgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten

- f) Urnengemeinschaftsanlagen
- g) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten und Rasengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.

Die Urnenreihengrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

Die Rasengrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

Die einzelnen Rasengrabstätten werden mit einer Platte versehen, welche ebenerdig auf dem Grabplatz eingelassen wird. Die Größe der Platte ist 0,5 m x 0,3 m x 0,06 m. Das Ablegen von Blumen, Gebinden oder Gestecken ist erlaubt. Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Pflege wird durch Aushang bekannt gegeben, daraufhin sind vor den Pflegegängen die abgelegten Blumen, Gebinde oder Gestecke von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Anderenfalls werden diese vor dem jeweiligen Pflegegang entfernt und entsorgt. Eine Verwahrung findet grundsätzlich nicht statt. Ein individuelles Bepflanzen der Rasengrabstätten ist nicht statthaft.

(3) Baumgrabstätten sind Grabstätten, die für das Einbringen der Asche an oder unter einem Baum vorgesehen sind. Für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte verliehen. Der Baum selbst verbleibt im Eigentum der Stadt Gotha. Diese Grabstätten sind als Einzelgrabstättenbaum oder als Gruppengrabstättenbaum angelegt. Beide Grabstättenarten sind Wahlgrabstätten. Es können bei beiden Grabstättenarten bis zu sechs Urnen beigesetzt werden, im Abstand von 2,50 m ab Stammaußenkante. Am Einzelgrabstättenbaum kann das Nutzungsrecht für bis zu 6 Einzelgrabstätten für die Familie und Angehörige erworben werden. Am Gruppengrabstättenbaum kann das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte an einem zur Bestattung freigegebenen Baum erworben werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf alleinige Nutzung des Gruppengrabstättenbaums. Ein Vorkauf dieser Grabstätten ist möglich. Die Beisetzung erfolgt in speziell dafür vorgesehenen biologisch vollständig abbaubaren Urnen.

(4) Die Pflege der Bäume erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Sollte ein Baum schadhaft sein oder durch höhere Gewalt beschädigt werden, wird dieser gefällt und in der Nähe der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung eine Ersatzpflanzung vorgenommen.

Blumen und Gebinde können abgestellt werden.

Die Baumgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Pflege wird durch Aushang bekannt gegeben, daraufhin sind die abgelegten Blumen, Gebinde und Ähnliches zu entfernen.

Ein individuelles Bepflanzen der Baumgrabstätten ist nicht statthaft.

(5) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

Die Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge 1,00 m
Breite 1,00 m.

Sofern die vorhandenen Grabstätten berechtigter Weise abweichende Grabstättengrößen haben, so gelten diese.

Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(7) Urnengrabstätten können ausschließlich in Grabfeldern errichtet werden. Eine oberirdische Beisetzung von Urnen ist unzulässig.

(8) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der Einzelbeisetzung von Urnen unter Anwesenheit der Angehörigen. Die Größe eines Urnengemeinschaftsgrabes orientiert sich grundsätzlich an der Größe eines mehrstelligen Erdwahlgrabes, hierbei wird für jede Urne eine Mindestfläche von 0,25 m² vorgesehen.

Auf jeder Urnengemeinschaftsgrabstätte wird ein Grabmal zur namentlichen Verewigung der Verstorbenen errichtet.

Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte und des jeweiligen Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Nutzungsrechte an Urnengemeinschaftsgräbern werden im Gegensatz zu Reihen- und Wahlgrabstätten nicht vergeben.

(9) Urnengemeinschaftsanlagen dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der anonymen Sammelbeisetzung von Urnen in Abwesenheit der Angehörigen. Eine namentliche Erwähnung der Verstorbenen wird nicht vorgenommen.

Die Größe der Urnengemeinschaftsanlagen und die Anzahl der beizusetzenden Urnen richten sich je nach Ausgestaltung der jeweiligen Anlage und den örtlichen Gegebenheiten. Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.

Bestimmbare Nutzungsrechte an Urnengemeinschaftsanlagen werden im Gegensatz zu Reihen- und Wahlgrabstätten nicht vergeben.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Gotha. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat der Stadt Gotha.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Abteilung mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf allen Friedhöfen der Stadt Gotha werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Auf dem Hauptfriedhof Gotha werden daneben Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Aspekte eingerichtet.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 30) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen auf den städtischen Friedhöfen werden in Lageplänen ausgewiesen. Die Lagepläne werden Anlage 1 bis 5 dieser Satzung.
- (3) Ein vollständiges Abdecken von Urnengrabstätten mit einer Grabplatte ist statthaft.

§ 20

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien befinden sich in den denkmalgeschützten Teilen des Hauptfriedhofs und werden im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die denkmalgeschützte Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen denkmalgeschützten Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (3) Ein vollständiges Abdecken von Grabstätten mit einer Grabplatte ist untersagt.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den unten aufgeführten zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der stehenden Grabmale beträgt:

ab 0,40 bis 0,80 m Höhe 0,12 m;
ab 0,81 bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

Bei Grabmalen wo die Mindeststärke unterschritten wird, ist die Standsicherheit nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Auf jeder Grabstätte darf, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmals muss in einem angemessenen Verhältnis zur Grabstättengröße stehen. Die Grabmale müssen grundsätzlich gleichmäßig und einheitlich bearbeitet sein (insbesondere einheitliche Schrift und Oberflächenbearbeitung). Die einzelnen Grabanlagen müssen grundsätzlich aus demselben Material hergestellt sein und müssen sich von ihren Größendimensionen den Vorgaben der benachbarten Grabanlagen der einzelnen Felder bzw. Teilbereiche anpassen. Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben. Zum Auslegen von Schriften und Ornamenten sind Gold, Silber und gedeckte Farben zulässig.

(4) Es darf nicht mehr als $\frac{2}{3}$ einer Erdgrabstätte durch Stein oder andere luft- und wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(5) Die §§ 21 und 22 gelten nicht für die Grabstätten nach § 16 Abs. 1 Nr. b und d.

§ 22

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der denkmalgeschützten Umgebung anpassen. Nachfolgende Anforderungen müssen hierbei berücksichtigt werden:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- b) Findlinge, findlingsähnliche und naturbelassene Steine als Grabmal müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zu den in der Umgebung befindlichen Grabsteinen stehen.

- c) Bildhauerisch bzw. künstlerisch gestaltete Grabmale sind zulässig, sofern sie sich in die denkmalgeschützte Umgebung einfügen.
- d) Maßnahmen an bestehenden künstlerisch oder historisch wertvollen, erhaltenswerten Grabmalen sind gesondert mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- e) Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben. Zum Auslegen von Schriften und Ornamenten sind Gold, Silber und gedeckte Farben zulässig.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21, sofern sie nicht den vorgenannten Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Die §§ 21 und 22 gelten nicht für die Grabstätten nach § 16 Abs. 1 Nr. b und d.

§ 23 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (auch Nachschriften) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Als provisorische Grabmale sind naturlasierte Holztafeln, Holzkreuze oder beschriftete Metallschilder zulässig. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Die provisorischen Grabmale sind bis zu einer Größe bei:

Holztafeln von 0,40 (H) m x 0,50 m (B) (sichtbare Höhe),

Holzkreuzen von 1,20 m (H) x 1.00 m (B) (sichtbare Höhe) und

Metallschildern von 0,15 m (H) x 0,30 m (B) (sichtbare Höhe)

genehmigungsfrei.

Die Aufstellung von genehmigungsfreien provisorischen Grabmalen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Alle anderen provisorischen Grabmale bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

(2) Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes, Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift sowie die Fundamentierung und Verdübelung ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten bzw. den Inhaber der Grabnummernkarte schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22.

(4) Das Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf nur durch fachlich geeignete Firmen durchgeführt werden, die nach § 7 dieser Satzung auf den Friedhöfen zugelassen sind.

§ 27 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 28 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne des § 27 Abs. (4) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten bzw. Inhaber der Grabnummernkarte abräumen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne des § 27 Abs. (4) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(3) Die Festlegungen des § 25 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Absatz (7) bleibt unberührt. Die Herrichtung, Unterhaltung und Instandhaltung von Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das individuelle Herrichten, Bepflanzen und Gestalten von Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern durch Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide).
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 30

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 29 folgenden Anforderungen:

Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträucher, d. h. im ausgewachsenen Zustand nicht mehr als 50 cm in Höhe oder 50 cm in Breite;
- b) die Einfassung von Grabstätten mit Metall, Glas, Kunststoff, Kunststein oder Ähnlichem;
- c) der Wuchs von Hecken über 30 cm;
- d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;

§ 31

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 29 folgenden Anforderungen:

Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträucher oder Hecken, d. h. im ausgewachsenen Zustand mehr als 50 cm in Höhe oder 50 cm Breite;
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas, Kunststoff, Kunststein oder Ähnlichem,
- c) der Wuchs von Hecken über 30 cm;
- d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers der Grabnummernkarte

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1-3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofskapellen/-hallen des Hauptfriedhofes und der Friedhöfe Gotha-Siebleben, Gotha-Sundhausen, Gotha-Boilstädt und Gotha-Uelleben sind Feierhallen und dienen nur der Durchführung von Trauerfeiern nicht aber der Aufnahme von Leichen bis zur Beerdigung bzw. Einäscherung.

(2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 34

Trauerfeier, Abschiednahme

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Hinterbliebenen können in einem von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Raum (Abschiedsraum) und zu einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Zeit, sofern gesundheitliche, hygienische Vorschriften oder der allgemeine Zustand des/r Verstorbenen dem nicht entgegenstehen, Abschied nehmen. Der Sarg ist spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig und fest zu schließen. Satz 2 Halbsatz 1 gilt für Urnen entsprechend. Ein Abschiedsraum steht nur auf dem Hauptfriedhof Gotha zur Verfügung.

(2) Trauerfeiern und Abschiednahmen finden grundsätzlich in der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00-16.00 Uhr statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung der Trauerfeier auch am Samstag in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(3) Die Trauerfeier ist grundsätzlich innerhalb von 30 min. durchzuführen. Die Überschreitung des vorgegebenen Zeitraumes ist vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Überschreitung der vorgegebenen Zeit gilt als doppelte Nutzung der Trauerhalle. Entsprechendes gilt für die Nutzung des Abschiedsraumes.

(4) Die Anlieferung der Leichen/Aschen hat spätestens 30 min. vor Beginn der Trauerfeier bzw. Nutzung des Abschiedsraumes zu erfolgen.

(5) Die Benutzung der Trauerhallen und des Abschiedsraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(6) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände außerhalb der Feierhalle bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1);
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. (2)

1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt;
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, verkauft, sowie Dienstleistungen anbietet oder für diese wirbt;

3. an Sonn- und Feiertagen arbeitet;
 4. in Sichtweite bzw. akustischer Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 5. außer zu privaten Zwecken Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet;
 6. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 7. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt;
 8. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt;
 9. Haus- oder Sperrmüll auf dem Friedhofsgelände ablegt;
 10. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde;
 11. wildlebende oder streunende Tiere füttert;
 12. Plakate, Hinweise, Reklameschilder und Anschläge anbringt;
 13. Wasser für private Zwecke, außer zur Grabpflege, den Friedhofsbrunnen entnimmt;
- d) entgegen § 6 Abs. (3) Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 - e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7);
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12);
 - g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 21 und 22);
 - h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23),
 - i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1);
 - j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 27 und 29);
 - k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 8)
 - l) Grabstätten entgegen § 29 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 29 und 30 bepflanzt;
 - m) Grabstätten vernachlässigt (§ 32);
 - n) die Leichenhalle entgegen § 33 betritt;
 - o) Urnengemeinschaftsanlagen oder Urnengemeinschaftsgräber herrichtet, bepflanzt und gestaltet (§ 29 Abs. 3)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung trat am 25.09.2009 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 09.09.2009, Fundstelle: RHK 09/09). Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 02.11.2000 mit allen Änderungen und alle übrigen entgegensehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung	a) 03.12.09 b) 18.12.09	RHK 12/09	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 § 6 Abs. 2 Nr. 5 § 7 § 37 Abs. 1 Buchstabe c) Nr. 2 § 37 Abs. 1 Buchstabe c) Nr. 5	neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst
2.	Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung	a) 01.04.16 b) 22.04.16	RHK 04/16	§ 2 Abs. 2 d § 2 Abs. 3 Satz 3 § 8 Abs. 4 Satz 3 § 16 Abs. 2 § 16 Abs. 3 Satz 6 u. 7 § 16 Abs. 8 Satz 2 § 16 Abs. 9 letzter Satz § 19 Abs. 3 § 21 Abs. 4 § 29 Abs. 10 § 30 e) § 31 e) § 34 Abs. 2 Satz 2	neu gefasst entfällt neu gefasst Textteil neu neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst entfällt entfällt neu gefasst